

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

I. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Teilabschnitt:
Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

[...]

1.3.6 Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG

1.3.6.1 Sicherungsrechte bei girosammelverwahrten Wertpapieren

(1) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Geschäften Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Depotkonten der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearnten Märkte oder im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes aufgrund spezieller Anweisung der Eurex Clearing AG, an sich zu liefern, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises

(2) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das liefernde Clearing-Mitglied auf seinen daraus resultierenden Erstattungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere nach Absatz 1 auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.

1.3.6.2 Sicherungsrechte bei im Ausland über eine Custodian verwahrten Wertpapieren (Treuhandgiro)

(1) Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die im Ausland verwahrten Wertpapiere, die von ihm Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG zur Erfüllung von Geschäften auf ein Depotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository durch Gutschrift geliebert werden, zu

Sicherungszwecken ganz oder teilweise zu verpfänden. Die Verpfändung gemäß Satz 1 durch die Eurex Clearing AG erfolgt ausschließlich an Wertpapiersammelbanken, Custodians oder Central Securities Depositories.

- (2) Das nach Abs. 1 durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsinstitution bestellte Pfandrecht erlischt, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Wertpapiere mittels Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied weiterliefert oder bei Ausübung des Pfandrechts an den Wertpapieren durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsinstitution bei Eintritt des Sicherungsfalles.

[...]

1.9 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

1.9.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der General- und Direkt-Clearing-Mitglieder der Eurex AG

1.9.1.2 Wechsel des General-Clearing- Mitgliedes bzw. des Direkt-Clearing-Mitgliedes

- (1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann einen Wechsel des die Transaktionen nach Maßgabe der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung bzw. nach Maßgabe der NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abwickelnden General-Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bei der Eurex Clearing AG beantragen. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.
- (2) Nach Erteilung der Zustimmung gemäß Abs.1 nimmt die Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode die Übertragung der offenen Positionen vor, wenn die betroffenen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Positionsübertragung bestätigen und eine gültige NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besteht, auf das die Positionen übertragen werden.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG die Übertragung seiner Positionen von einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied vollständig auf ein Clearing-Mitglied eines Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG beantragen. Gleiches gilt für ein General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied, welches das Clearing bestimmter Produkte auf ein Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG überträgt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abs. 2 gilt unter der Maßgabe entsprechend, dass das Spezial-Clearing-Mitglied die Anfrage zur Positionsübertragung für sein Clearing-Mitglied dahingehend bestätigt, dass es das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied künftig vornehmen wird.

- (4) Sofern offene Positionen bei einer Positionsübertragung gemäß Abs. 3, insbesondere aus Gründen des auf das zukünftig mit dem Clearing der Positionen beauftragte Clearing-Mitglied anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht auf das Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG übertragbar sind, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied bzw. Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zu übertragen, sofern dieses der Anfrage der Eurex Clearing AG zur Übertragung dieser Position zustimmt bzw. glattzustellen.
- (5) Die Positionsübertragung nach Abs. 2 und 3 lässt sowohl die Kontrakte als auch die Rechte und Pflichten aus ausgeübten und zugeteilten Positionen unberührt.

[...]

II. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

[...]

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Bonds-Geschäfte

[...]

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung

von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

- (4) ~~Kapitel I Nummer 1.3.6 gilt für die~~ Jedes seitens des Clearing-Mitglieds ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich für die von ihm zur Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften ~~auf die Depotbanken der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository~~ gelieferten Wertpapiere entsprechend, jederzeit anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung. Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das Clearing-Mitglied auf seinen schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung und Eigentumsübertragung von Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG bei Lieferung der Wertpapiere auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied zahlt.

III. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[...]

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

- b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

- c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

- d) Weitere Verpflichtungen:

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht

gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

~~(4) Kapitel I Nummer 1.3.6 gilt für seitens Jedes Clearing-Mitglieds ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Repo-Geschäften auf die Depotbanken der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten Wertpapiere entsprechend jederzeit anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing Mitglied oder mit dessen Ausübung durch Aneignung.~~

~~Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das Clearing Mitglied auf seinen schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung und Eigentums übertragung von Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG bei Lieferung der Wertpapiere auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing Mitglied zahlt.~~

[...]

**IV. Kapitel:
Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen
Geschäften ¹**

[...]

**2 Abschnitt:
Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse
abgeschlossenen Geschäften**

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das Konto der Eurex Clearing AG bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung von Eigengeschäften von Clearing-Mitgliedern findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel IV beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen, gilt das Kapitel IV sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und
 - seitens der Wertpapiersammelbank die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und
 - den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.
- (5) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 erforderlich sind.
- (6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.
- (7) Kapitel I Nummer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von Geschäften an der FWB gelieferte Wertpapiere entsprechend.

[...]